

Beschlussempfehlung

Hannover, den 08.07.2020

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6810

Berichterstattung: Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE)
(Es ist ein mündlicher und ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6810

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 f wird der folgende Dritte Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt Krisenbedingte Unterstützungsmaßnahmen

§ 14 g Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen

(1) Eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde erhält am 4. Dezember 2020 eine Ausgleichsleistung, wenn das für die Berechnung des Finanzausgleichs im Jahr 2021 gemäß § 9 Abs. 1 maßgebliche Istaufkommen an Gewerbesteuern den Durchschnitt des für die Jahre 2018 bis 2020 für den Finanzausgleich maßgeblichen Istaufkommens an Gewerbesteuern unterschreitet.

(2) ¹Die Ausgleichsleistungen betragen insgesamt 814 000 000 Euro. ²Der auf die jeweilige kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Gemeinde entfallende Betrag entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 in Relation zur Gesamtsumme der Unterschreitungen aller nach Absatz 1 betroffenen kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. ³Unrichtigkeiten werden abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 4 mit Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben verrechnet.

(3) Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 11 im Jahr 2021 werden Beträge nach Absatz 2 wie Istaufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet; § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Haushaltsbegleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 f wird der folgende Dritte Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt Krisenbedingte Unterstützungsmaßnahmen

§ 14 g Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen

(1) Eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde erhält am 4. Dezember 2020 eine Ausgleichsleistung, wenn das für die Berechnung des Finanzausgleichs im Jahr 2021 gemäß § 9 Abs. 1 maßgebliche Istaufkommen **aus der** Gewerbesteuer_ den Durchschnitt des für die Jahre 2018 bis 2020 für den Finanzausgleich maßgeblichen Istaufkommens **aus der** Gewerbesteuer_ unterschreitet.

(2) ¹Die Ausgleichsleistungen betragen insgesamt 814 000 000 Euro. ²Der auf die jeweilige kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Gemeinde entfallende Betrag entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 **im Verhältnis** zur Gesamtsumme der Unterschreitungen nach Absatz 1 aller betroffenen kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. ³_____ § 20 Abs. 2 Satz 4 **ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung mit der Teilmasse der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben erfolgt.**

(3) Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 11 im Jahr 2021 werden Beträge nach Absatz 2 wie Istaufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet; **§ 11 Abs. 1 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Berechnung die Messbeträge nicht mit einem nach § 11 Abs. 2 bestimmten Anteil, sondern in vollem Umfang zugrunde zu legen sind.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6810

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 14 h
Aufwandsausgleich

(1) Zur Abgeltung krisenbedingter Mehraufwendungen werden am 20. September 2020 Ausgleichsleistungen in Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro gewährt.

(2) ¹Einen Teilbetrag von 11 000 000 Euro erhalten die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes. ²Die Verteilung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 NFVG.

(3) Den verbleibenden Teilbetrag von 89 000 000 Euro erhalten kreisangehörige Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, und Samtgemeinden entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NFVG.

(4) Unrichtigkeiten werden abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 4 mit den Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Gruppe von Gebietskörperschaften verrechnet.

§ 14 i
Anpassung des Finanzausgleichs

(1) Die Finanzausweisungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 werden im Jahr 2020 um 598 000 000 Euro erhöht.

(2) ¹Von dem Betrag in Absatz 1 wird ein Teilbetrag in Höhe von 348 000 000 Euro durch eine Reduzierung der Finanzausweisungen in Folgejahren aufgerechnet. ²Die Aufrechnung erfolgt, sobald und soweit der Kommunale Finanzausgleich den Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2020 in der Fassung vom 19. Dezember 2019 überschreiten würde, frühestens jedoch im Jahr 2022.“

2. In § 24 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anpassung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2020 im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2020 zu berücksichtigen.“

§ 14 h
Aufwandsausgleich

(1) *unverändert*

(2) ¹_____ 11 000 000 Euro erhalten die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes. ²Die Verteilung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 NFVG.

(3) ¹_____ 89 000 000 Euro erhalten kreisangehörige Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, und Samtgemeinden. ²**Die Verteilung erfolgt** entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NFVG.

(4) _____ § 20 Abs. 2 Satz 4 **ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung mit der Teilmasse der Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben** der jeweiligen Gruppe von Gebietskörperschaften **(Gemeinde- oder Kreisaufgaben) erfolgt.**

§ 14 i
Anpassung des Finanzausgleichs

(1) *unverändert*

(2) ¹Von dem Betrag **nach** Absatz 1 wird ein Teilbetrag in Höhe von 348 000 000 Euro durch eine Reduzierung der Finanzausweisungen in Folgejahren aufgerechnet. ²Die Aufrechnung erfolgt, sobald und soweit der Kommunale Finanzausgleich den Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2020 in der Fassung vom 19. Dezember 2019 überschreiten würde, frühestens jedoch im Jahr 2022.“

2. In § 24 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die **Änderung des Ansatzes des Gesamtbetrages der Finanzausweisungen nach § 1 Abs. 1 durch den Zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 wird** abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2020 _____ berücksichtigt.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6810

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 2

Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

Das COVID-19-Sondervermögensgesetz vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Zweckbindung“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen durch

 1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und zur Stärkung des Gesundheitswesens,
 2. Leistung von Entschädigungen,
 3. Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft,
 4. Maßnahmen zum Erhalt von Einrichtungen im Sozial-, Bildungs-, Sport- und Kulturwesen sowie im Umwelt- und Naturschutz,
 5. Maßnahmen zur Stabilisierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 6. Maßnahmen zur Milderung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kommunen,
 7. Kofinanzierung von Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union,

Artikel 2

Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

Das COVID-19-Sondervermögensgesetz vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6810

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

8. den Ausgleich von Steuerminder-
einnahmen des Landes aufgrund
steuerrechtlicher Entlastungsmaß-
nahmen und
9. den Ausgleich von Steuerminder-
einnahmen aufgrund des Ein-
bruchs der wirtschaftlichen Ent-
wicklung, soweit diese nicht im
Rahmen der Konjunkturberein-
igung nach Artikel 71 Abs. 3 der
Niedersächsischen Verfassung in
Verbindung mit § 18 b der Nieder-
sächsischen Landshaushaltsord-
nung aufgefangen werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Ab-
satz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

2. Es wird der folgende neue § 3 eingefügt:

„§ 3
Zweckbindung, Verwendung der Mittel
des Sondervermögens

(1) ¹Die Mittel des Sondervermögens dürfen
nur für die in § 2 bestimmten Zwecke verwendet
werden. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzie-
rung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

(2) ¹Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Satz 1
Nrn. 1 bis 7 genannten Zwecke dürfen aus dem
Sondervermögen nur bis zum 31. Dezember 2022
geleistet werden. ²Zu einem späteren Zeitpunkt
dürfen Ausgaben nur insoweit aus dem Sonder-
vermögen geleistet werden, als bis zum
31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche
Verpflichtung begründet wurde. ³Ein Ausgleich
nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 darf nur vorgenom-
men werden, soweit Mindereinnahmen auf steuer-
liche Entlastungsmaßnahmen im Zeitraum bis zum
31. Dezember 2022 zurückzuführen sind. ⁴Der
Ausgleich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 darf nur für
die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 erfolgen.“

3. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden §§ 4 bis 8.

4. Der neue § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird der folgende neue § 3 eingefügt:

„§ 3
Zweckbindung, Verwendung der Mittel
des Sondervermögens

(1) *unverändert*

(2) ¹Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 ____
Nrn. 1 bis 7 genannten Zwecke dürfen aus dem
Sondervermögen nur bis zum 31. Dezember 2022
geleistet werden. ²Zu einem späteren Zeitpunkt
dürfen Ausgaben nur insoweit aus dem Sonder-
vermögen geleistet werden, als bis zum
31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche
Verpflichtung begründet wurde. ³Ein Ausgleich
nach § 2 Abs. 1 ____ Nr. 8 darf nur vorgenommen
werden, soweit Mindereinnahmen auf steuerliche
Entlastungsmaßnahmen im Zeitraum bis zum
31. Dezember 2022 zurückzuführen sind. ⁴Der
Ausgleich nach § 2 Abs. 1 ____ Nr. 9 darf nur für
die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 erfolgen.“

3. *unverändert*

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6810

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Hierzu können auch Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung von im Finanzierungsplan gemäß § 5 enthaltenen Maßnahmen im Sondervermögen vereinnahmt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a.
 - bbb) Es wird der folgende Buchstabe b angefügt:

„b) Maßnahmen zur Verbesserung von Mobilität und Transport auf Straße und Schiene;“.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ausnahmen davon sind im Einzelfall bei Vorliegen eines besonders hohen Landesinteresses möglich.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) *unverändert*
 - bbb) Es wird der folgende Buchstabe b angefügt:

„b) Maßnahmen zur Verbesserung **oder Förderung** von Mobilität und Transport auf Straße und Schiene;“.
 - b) *unverändert*
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ausnahmen davon **kann das Fachministerium** im Einzelfall bei Vorliegen eines **dringenden** Landesinteresses **zulassen**.“
 - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6810

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem Regionalisierungsgesetz“ durch die Verweisung „nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 des Regionalisierungsgesetzes“ ersetzt.
2. Es wird der folgende § 9 angefügt:

„§ 9

Sonderfinanzhilfen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 weist das Land den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 im Jahr 2020 eine Sonderfinanzhilfe aus den dem Land nach dem Regionalisierungsgesetz für diesen Zweck zusätzlich bereitgestellten Finanzmitteln zuzüglich eines Betrages in Höhe von 190 000 000 Euro zu. ²Die zugewiesenen Mittel sind von den Aufgabenträgern unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach Satz 1 für den Ausgleich von entsprechenden tatsächlich entstandenen finanziellen Schäden im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 bei den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs verantwortlichen Verkehrsunternehmen zu verwenden. ³Darüber hinaus können die Mittel zum Ausgleich entsprechender finanzieller Schäden nach Satz 1 der Aufgabenträger selbst verwandt werden. ⁴Eine andere Mittelverwendung ist nicht zulässig.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Es wird der folgende § 9 angefügt:

„§ 9

Sonderfinanzhilfen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Zum Ausgleich **von** _____ finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 **erhalten** _____ **die** Aufgabenträger_ nach § 4 Abs. 1 im Jahr 2020 eine Sonderfinanzhilfe aus den Finanzmitteln, **die** dem Land für diesen Zweck nach **§ 7 RegG zustehen**, zuzüglich eines **vom Land** bereitgestellten Betrages in Höhe von 190 000 000 Euro _____. ²Die **Sonderfinanzhilfe ist** von den Aufgabenträgern **für den Zweck** nach Satz 1 _____ **zugunsten der** im jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs verantwortlichen Verkehrsunternehmen zu verwenden. ³Darüber hinaus **kann die Sonderfinanzhilfe auch** zum Ausgleich **finanzieller Nachteile** nach Satz 1 **bei den** Aufgabenträgern selbst verwandt werden. ⁴Eine andere ____Verwendung **der Sonderfinanzhilfe** ist nicht zulässig.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6810

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(2) ¹Ein Anspruch auf Sonderfinanzhilfe besteht nur, soweit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers ein entsprechender Bedarf zum Ausgleich von tatsächlich entstandenen Schäden nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 besteht. ²Über die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 auf die Aufgabenträger entscheidet das Fachministerium zunächst aufgrund einer vorläufigen Schadensabschätzung für den Zeitraum März bis Juni 2020 und im Übrigen entsprechend der weiteren Entwicklung nach Maßgabe des Satzes 1. ³Die endgültige Aufteilung der Sonderfinanzhilfe auf die einzelnen Aufgabenträger erfolgt prozentual anhand des Anteils der in ihrem Zuständigkeitsbereich entstandenen Schäden im Verhältnis zu den insgesamt im Land Niedersachsen entstandenen Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie. ⁴Eine einvernehmlich unter den Ländern vereinbarte Anpassung der Verteilung der zusätzlichen Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz anhand der tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen der Endabrechnung ist zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei der Verwendung der Mittel durch die Aufgabenträger müssen die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen. ²Nähere Festlegungen zur Mittelverwendung, insbesondere zur Schadensbestimmung und zu weiteren Vorgaben für die Ausgleichsgewährung trifft das Fachministerium unter Berücksichtigung der zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Maßstäbe zur Schadensermittlung sowie der beihilferechtlichen Vorgaben der europäischen Kommission.

(4) ¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel entsprechend den Vorgaben gemäß Absatz 3 ist dem Land bis zum 30. September 2021 nachzuweisen. ²Überzahlungen sowie nicht zweckentsprechend oder nicht fristgerecht verwandte Finanzmittel werden mit den Ansprüchen auf Finanzhilfe nach § 7 im Folgejahr verrechnet.“

(2) ¹Ein Anspruch auf Sonderfinanzhilfe besteht nur, soweit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers ein **dem Zweck der Sonderfinanzhilfe nach Absatz 1 Satz 1** entsprechender tatsächlicher Bedarf _____ besteht. ²Über die **vorläufige** Verteilung der **Sonderfinanzhilfe** auf die Aufgabenträger entscheidet das Fachministerium ____ aufgrund einer vorläufigen ____ **Schätzung der finanziellen Nachteile im Sinne des Absatzes 1, soweit sie nach Maßgabe des Absatzes 3 auszugleichen sind (Schäden)**, für den Zeitraum März bis Juni 2020 und im Übrigen entsprechend der weiteren Entwicklung _____. ³Die endgültige **Verteilung** der Sonderfinanzhilfe auf die einzelnen Aufgabenträger erfolgt **anteilig entsprechend dem** Verhältnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich **jeweils** entstandenen Schäden zu den insgesamt im Land Niedersachsen entstandenen Schäden _____. ⁴Eine _____ Anpassung der Verteilung der zusätzlichen Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz **auf die einzelnen Länder (§ 7 Abs. 5 Satz 1 RegG)** _____ ist zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei der **Weiterleitung** der **Sonderfinanzhilfe** durch die Aufgabenträger **an die Verkehrsunternehmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich** müssen die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen. ²Das Fachministerium **legt das** Nähere, insbesondere **die Einzelheiten der Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Schäden und das Verfahren der Ausgleichsgewährung** unter Berücksichtigung der zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Maßstäbe _____ sowie **unter Beachtung** ____ beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Kommission **durch Verwaltungsvorschrift fest**.

(4) ¹Die **Aufgabenträger haben** dem Land **die zweckentsprechende und den Anforderungen nach Absatz 3 entsprechende** Verwendung der **Sonderfinanzhilfe** _____ bis zum 30. September 2021 nachzuweisen. ²Überzahlungen sowie nicht zweckentsprechend **oder nicht den Anforderungen nach Absatz 3 entsprechend** verwandte ____ **Mittel oder Mittel, für deren Verwendung kein Nachweis nach Satz 1 erfolgt**, werden mit den Ansprüchen auf Finanzhilfe nach **diesem Gesetz in den Folgejahren** verrechnet.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6810

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Maßnahmen nach § 9 KHG, die die Voraussetzungen des ‚Zukunftsprogramms Krankenhäuser‘ aus dem Bundesprogramm ‚Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken‘ erfüllen,“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 bis 7 eingefügt:

„5. vom Land im Haushaltsjahr 2020 eine Zuführung in Höhe von 77 200 000 Euro aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,

6. die dem Land vom Bund zugeteilten Fördermittel aus dem Bundesprogramm ‚Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken‘, hier ‚Zukunftsprogramm Krankenhäuser‘,

7. von den Landkreisen und kreisfreien Städten die von ihnen nach Satz 2 in Bezug auf Maßnahmen

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) Es wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Maßnahmen nach § 9 KHG, die die Voraussetzungen des ‚Zukunftsprogramms Krankenhäuser‘ _____ erfüllen,“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 bis 7 eingefügt:

„5. *unverändert*

6. die dem Land vom Bund zugeteilten Fördermittel aus dem _____ ‚Zukunftsprogramm Krankenhäuser‘,

7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6810

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

nach § 2 Nr. 3 aufzubringenden Finanzierungsmittel sowie“.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Satz 1 Nr. 6 zu leistenden Zahlungen erfolgen in den Jahren 2021 bis 2024 in vier gleichen Teilbeträgen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 8“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 8 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 verwendet werden.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

4. In § 6 Satz 2 werden die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ und die Zahl „200 000 000“ durch die Zahl „77 200 000“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

cc) *unverändert*

b) In Satz 2 **werden** die Verweisung „§ 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 2 Nrn. 1 und 3“ ersetzt **und die Worte „nach § 12 a Abs. 3 Nr. 2 KHG“ gestrichen.**

c) *unverändert*

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 **bis 3** wird jeweils die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 8“ ersetzt.

b) *unverändert*

c) *unverändert*

4. *unverändert*

Artikel 6
Inkrafttreten

unverändert